



Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. Mai 2014

Inhalt

1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts
2. Ankauf Steuer-CD
3. Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten
 - a) IAB für GWG/Sammelposten
 - b) Gestaltung sofort abziehbarer BA beim Sammelposten
4. Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG für Sammelposten § 6 Abs. 2a EStG?
5. Neue Urteile zur Pensionszusage
6. Pkw-Überlassung bei Minijobs bzw. Gleitzone mit Angehörigen
 - a) Allgemeines
 - b) Kfz-Nutzung durch den Arbeitnehmer-Ehegatten
 - c) Aktuelle BFH-Entscheidung
7. Anscheinsbeweis der privaten Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen
8. Erleichterungen beim Fahrtenbuch für Taxi
9. Pauschsteuer nach § 37b EStG auf nicht abziehbare Betriebsausgaben
10. Einlösung von Tankgutscheinen
11. Abgeltungssteuer für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen?
12. Steuerberatungskosten für Selbstanzeige ab 1.1.2009 für Kapitalerträge vor 2009
13. Kirchensteuerabzug bei Abgeltungssteuer ab 1.1.2015
14. Kinderbetreuungskosten
15. Aufwendungen für Handwerkerleistungen in einem Altenwohnheim
16. Aufwendungen für Treppenlift als außergewöhnliche Belastung
17. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für digitale Medien?
18. Vorsteuerabzug bei Sanierung eines asbesthaltigen Daches zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage
19. Weitere Informationen

Allgemeines

Auch im Mai 2014 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Gerade bei der steuerlichen Gesetzgebung wird es in den nächsten Wochen spannend und es bleibt abzuwarten, welche Neuregelungen (und ab wann!) kommen werden.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1. Juli 2014 erscheinen.

1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts

Gut ein Jahr ist eine Gesetzesinitiative der Länder Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz und Bremen her, die als „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013“ dem Bundestag vorgelegt wurde. Allerdings wurden die vorgeschlagenen Regelungen damals nicht in das „Jahressteuergesetz 2013 light“ (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) aufgenommen. Nun sehen die damaligen Initiatoren eine neue Chance zur weiteren „Vereinfachung“ des Steuerrechts. Durch das Gesetz sollen verändert werden:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Häusliches Arbeitszimmer
- Freibeträge im Lohnsteuer-Abzugsverfahren
- Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Senkung der 44-Euro-Sachbezugsgrenze
- Außergewöhnliche Belastungen
- Steuerermäßigung Handwerkerleistung
- Verlustabzug bei beschränkter Haftung

Von Seiten der Bundesregierung wird der Gesetzesentwurf abgelehnt. Das Gesetz wird aber trotzdem in den Bundestag eingebracht. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

2. Ankauf Steuer-CD

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vom 24.02.2014, welcher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ankauf und die Verwertung sogenannter „Steuer-CDs“ durch das Bundesland Rheinland-Pfalz anerkannte, sieht sich auch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg in seiner Praxis bestätigt.

In einer Pressemitteilung des Ministeriums wird deren Minister Nils Schmid mit folgenden Worten zitiert: „Das heutige Urteil des VGH Rheinland-Pfalz bestätigt unsere Linie. So lange wir keinen umfassenden Datenaustausch haben, ist der Ankauf von Steuer-CDs ein unverzichtbares Mittel im Kampf gegen Steuerbetrug. Denn nur so können wir den Druck auf Steuersünder aufrecht erhalten und für mehr Steuergerechtigkeit sorgen“.

Man braucht daher keine prophetische Gabe zu haben um vorherzusagen, dass das Thema Steuerbetrug und Selbstanzeige weiterhin aktuell und hochbrisant ist bzw. bleibt.

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten

a) IAB für GWG/Sammelposten

Die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung eines geringwertigen Wirtschaftsgutes im Sinne von § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) oder eines Wirtschaftsgutes, das nach § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten zu erfassen ist, berechtigt zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages.

b) Gestaltung sofort abziehbarer BA beim Sammelposten

Es ist möglich für die Anschaffung zukünftiger Wirtschaftsgüter bei denen die Anschaffungskosten 250 € netto nicht übersteigen, einen IAB mit 40 % zu bilden. Dadurch wird erreicht, dass die geminderten AK im Jahr des Zugangs voll als Aufwand zu verbuchen sind.

Beispiel:

Der Unternehmer U möchte im Wirtschaftsjahr 2014 einen Schreibtisch für netto 250,00 € erwerben. Er bildete bereits 2013 einen IAB i.H.v. 40% = 100,00 €.

Lösung:

Im Wirtschaftsjahr 2014 hat U den 2013 gebildeten IAB in voller Höhe aufzulösen. Er darf auch die AK innerhalb der Bilanz erfolgswirksam um 40% vermindern. Da sich die AK um einen abgezogenen IAB vermindern, überschreiten diese die Grenze des § 6 Abs. 2 EStG von 150 € nicht. Die AK des Wirtschaftsguts sind in voller Höhe als sofort abziehbare Betriebsausgabe zu erfassen.

Nettoanschaffungskosten:	250,00 €
abzüglich IAB	<u>100,00 €</u>
AK i.S.d. § 6 Abs. 2a	150,00 €

4. Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG für Sammelposten § 6 Abs. 2a EStG?

Beim Finanzgericht München war streitig, ob für den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG gebildet werden kann.

Mit Gerichtsbescheid vom 19.12.2013, 10 K 1076/12, hat das Finanzgericht München die Sonderabschreibung auf einen Sammelposten abgelehnt.

Als Begründung wurde u.a. angeführt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sonderabschreibung nicht vorliegen. Die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG

können nur bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden. Da es sich bei dem Sammelposten nicht um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, sondern um einen Posten eigener Art handelt, greifen die Regelungen des § 7g Abs. 5 EStG nicht.

Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen.

Hinweis:

Die Entscheidung des FG München entspricht auch der Auffassung der Finanzverwaltung.

5. Neue Urteile zur Pensionszusage

Der Bundesfinanzhof hat im März 2014 gleich vier wegweisende Entscheidungen zu praxisrelevanten Problembereichen der Körperschaftsteuer veröffentlicht. Dies sind:

- Pensionszusage beim Statuswechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- Kapitalabfindung einer Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung
- Mindestpensionsalter bei einer Versorgungszusage
- Verdeckte Gewinnausschüttung bei Eintritt des Versorgungsfalls und Weiterbeschäftigung

6. Pkw-Überlassung bei Minijobs bzw. Gleitzone mit Angehörigen

a) Allgemeines

Ist das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen, so stellen auch die Sachbezüge aufgrund des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses Arbeitslohn i.S. des § 19 EStG dar.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass es sich um einen fremdüblichen Sachbezug für diese Beschäftigungsverhältnisse handelt.

b) Kfz-Nutzung durch den Arbeitnehmer-Ehegatten

Bei einer Kfz-Nutzung handelt es sich nur um einen Sachbezug, wenn die private Kfz-Nutzung ihre Berechtigung im Dienstverhältnis hat. Dies muss also auch in der entsprechenden Branche üblich sein. Geldwerte Vorteile und somit Einnahmen nach § 19 EStG werden überwiegend im Geschäftsbereich vorliegen.

In der Mehrzahl der Fälle hat die private Kfz-Nutzung des Arbeitnehmer-Ehegatten ihre Berechtigung nicht im Dienstverhältnis, so dass kein geldwerter Vorteil vorliegt.

c) Aktuelle BFH-Entscheidung

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger beschäftigte seine Ehefrau zu einem Bruttolohn von 587 Euro.

Der Bruttolohn setzte sich wie folgt zusammen:

Barlohn 150 Euro

Sachbezug 1 %-Regelung aus Pkw-Überlassung 437 Euro

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof (BFH vom 21.1.2014, X B 181/13) versagten dem Ehegatten-Arbeitsverhältnis die steuerliche Anerkennung. Eine Fremdüblichkeit liegt im Hinblick auf die geringe Höhe der Vergütung und die im Gegensatz dazu stehende uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkws nicht vor.

7. Anscheinsbeweis der privaten Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen

Bezüglich des Beweises des ersten Anscheins ist zwischen Personenunternehmen und Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Bei Personenunternehmen (Einzelfirmen, Personengesellschaften) kann der Beweis des ersten Anscheins nach der Rechtsprechung des BFH immer noch entkräftet werden.

Allerdings setzt die Entkräftung des Beweises des ersten Anscheins voraus, dass

- zumindest ein gleichwertiger Pkw im Privatvermögen vorhanden ist und
- den im Haushalt lebenden Angehörigen eigene Pkw für die Privatnutzung zur Verfügung stehen und
- eine private Nutzung des betrieblichen Pkw tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Zur Erschütterung des Anscheinsbeweises muss der private Pkw dem betrieblichen Pkw mindestens gleichwertig sein.

Bei der Bemessung der Gleichwertigkeit spielen nach BFH u.a. die nachstehenden Punkte eine Rolle:

- Motorleistung
- Hubraum
- Höchstgeschwindigkeit
- Ausstattung der Fahrzeuge
- Km-Stand der Fahrzeuge
- Prestige Gesichtspunkte der Fahrzeuge

8. Erleichterungen beim Fahrtenbuch für Taxi

Für betriebliche Kraftfahrzeuge, die für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen) ist ein pauschaler

Nutzungswert nach der sog. 1 %-Regelung nicht anzusetzen. Die Regelung bezüglich Werkstattwagen kann leider nicht auf Taxis übertragen werden.

Wird ein Taxi sowohl betrieblich als auch privat genutzt, dann ist die private Kfz-Nutzung entweder nach der 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln.

Bezüglich des Fahrtenbuchs sind beim Taxi Erleichterungen vorgesehen.

So formuliert die Tz. 26 des BMF-Schreibens vom 18.11.2009, BStBl 2009 I S. 1326:

„Bei Fahrten eines Taxifahrers im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ o.Ä. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.“

9. Pauschalsteuer nach § 37b EStG auf nicht abziehbare Betriebsausgaben

Wird die Pauschalierung nach § 37b EStG für Sachzuwendungen gewählt, kann sie für die Gruppe der Geschäftsfreunde nur für sämtliche Sachzuwendungen eines Kalenderjahres insgesamt gewählt werden. In diesem Fall müssen die Geschenke bis 35 Euro und die Geschenke über 35 Euro einheitlich behandelt werden.

Nachdem die Geschenke über 35 Euro zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben gehören, stellt sich die Frage, wie die Pauschalsteuer nach § 37b EStG auf diese Geschenke zu behandeln ist. Nach derzeitiger Rechtsauffassung sind die Pauschalsteuern auf die nicht abziehbaren Betriebsausgaben ebenfalls vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Diese Rechtsauffassung wurde durch das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 16.01.2014, 10 K 326/13 bestätigt. Zwischenzeitlich wurde unter dem Az. IV R 13/14 Revision beim BFH erhoben.

10. Einlösung von Tankgutscheinen

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber monatlich einen Tankgutschein i.H.v. 44 Euro. Muss der Tankgutschein im Monat der Aushändigung eingelöst werden?

Bei Gutscheinen, die bei einem Dritten (also nicht beim Arbeitgeber) einzulösen sind, gilt der Sachbezug mit Hingabe (Übergabe) des Gutscheins zugeflossen.

Wann der Tankgutschein tatsächlich eingelöst wird, ist für den geldwerten Vorteil ohne Belang. Somit ist es möglich, dass der Arbeitnehmer z.B. in den Monaten April und Mai 2014 jeweils einen Tankgutschein von 44 Euro erhält. Werden diese beiden Tankgutscheine in einem Tankvorgang (z.B. im Mai oder Juni 2014) eingelöst, dann hat dies keine negative Auswirkung auf den Zufluss in den Vormonaten. Oder mit anderen Worten: Durch die spätere Einlösung der Tankgutscheine wird der Zufluss in den Vormonaten nicht berührt.

11. Abgeltungssteuer für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen?

Nach dem Finanzgericht Niedersachsen (Urt. v. 12.04.2012, Az. 14 K 335/10) hat nun auch das Finanzgericht Münster in einer aktuellen Entscheidung keine Veranlassung gesehen, an der Verfassungsmäßigkeit des § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG Zweifel anzumelden (Urt. v. 22.01.2014, Az. 12 K 3703/11 E). Geklagt hatte eine Gesellschafterin einer GmbH, welche an dieser zu 50% beteiligt war und der Gesellschaft ein Darlehen zu fremdüblichen Konditionen gewährt hatte. Die Gewährung des Abgeltungsteuertarifs sei, nach der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers, für diese Fälle ausgeschlossen.

Es bleibt die weitere Entwicklung in der Sache abzuwarten. Wird der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzgerichte bestätigen und die Regelung als verfassungsgemäß einstufen? In der Rechtssache Az. VIII R 23/13 wird er sich mit dieser Frage beschäftigen müssen.

12. Steuerberatkosten für Selbstanzeige ab 1.1.2009 für Kapitalerträge vor 2009

Mit Urteil vom 17.4.2013, Az. 7 K 244/12, hat das Finanzgericht Köln zum Werbungskostenabzugsverbot bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Stellung genommen. Im entschiedenen Fall ging es um Kapitalerträge, die im Rahmen einer Selbstanzeige nacherklärt wurden. Die Kapitalerträge flossen in den Jahren 2002 – 2008 zu. Die Selbstanzeige wurde in 2010 erstellt. Hierfür sind Steuerberatkosten in Höhe von 12.000 € angefallen.

Das Finanzgericht Köln kam zu folgendem Ergebnis:

- Diese Steuerberatungskosten stellen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dar.
- Nachdem die Steuerberatungskosten auf vor dem 1.1.2009 zugeflossene Kapitalerträge entfallen, sind die Werbungskosten in voller Höhe abziehbar.
- Die Kosten sind zusätzlich zu dem Sparer-Pauschbetrag abzugsfähig.

Dies bedeutet, dass diese Werbungskosten mit den anderen – voll besteuerten – Einkünften ausgleichbar sind.

Gegen dieses Urteil hat die Finanzverwaltung Revision erhoben.

Az. beim BFH: VIII R 34/13

13. Kirchensteuerabzug bei Abgeltungsteuer ab 1.1.2015

Die Kirchensteuer wird im Rahmen der Abgeltungsteuer bis jetzt nur auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge einbehalten. Mit Wirkung ab 1.1.2015 wird das Antragsverfahren durch ein verpflichtendes automatisiertes Verfahren abgelöst.

Der automatisierte Datenabruf gilt künftig für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten. Dies bedeutet, dass zukünftig auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind. In einer Pressemitteilung vom 4.3.2014 weist das Bayerische Landesamt für Steuern insbesondere auf die Möglichkeit zur Eintragung eines sog. Sperrvermerks hin. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass die Sperrvermerkserklärung spätestens am 30.6.2014 beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein muss, wenn bereits ab 1.1.2015 eine solche Sperrwirkung gewünscht ist.

Wird ein Sperrvermerk eingetragen, werden keine Daten zur Religionszugehörigkeit an den Schuldner der Kapitalerträge übermittelt.

Allerdings bewirkt dies, dass für die entsprechenden Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen.

14. Kinderbetreuungskosten

Der BFH hat mit Urteil vom 14.11.2013, Az. III R 18/13, entschieden, dass zusammenlebende Ehegatten mit drei unter vier Jahre alten Kindern ihre Kinderbetreuungskosten nur nach Maßgabe der im EStG normierten Vorschriften zum Abzug bringen können. Ein weitergehender

Abzug sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten.

Der Kläger erzielte u.a. Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Klägerin ist ausgebildete Ärztin, war jedoch nicht erwerbstätig. Im Streitjahr hatten die verheirateten Kläger verschiedene Aufwendungen (u.a. Au-Pair-Kosten) für die Fremdbetreuung ihrer drei Kleinkinder zu tragen. Mit ihrer Klage begehrt sie, die angefallenen Au-Pair-Kosten in voller Höhe und damit auch insoweit zu berücksichtigen, als diese Aufwendungen nach Maßgabe der im EStG normierten Vorschriften nicht abzugsfähig waren. Der BFH lehnte dies, wie bereits zuvor das Finanzgericht, ab.

15. Aufwendungen für Handwerkerleistungen in einem Altenwohnheim

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat zum Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen oder Beschäftigungen gem. § 35a EStG klargestellt, dass Aufwendungen für Reparatur und Instandsetzungsarbeiten die auf Gemeinschaftsflächen eines Altenwohnheims bzw. Seniorenresidenz entfallen, nur dann begünstigt sind, wenn eine konkrete, tatsächlich erbrachte Handwerksleistung abgerechnet wird. Eine Bescheinigung, dass in dem monatlich zu zahlenden Heimentgelt auch ein kalkulatorischer Betrag für Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten enthalten ist, genügt hiernach dieser Anforderung nicht.

16. Aufwendungen für Treppenlift als außergewöhnliche Belastung

Beim Bundesfinanzhof war zu entscheiden, ob die Aufwendungen für einen Treppenlift nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können, wenn die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bestätigt wird. Die Kläger hatten wegen der Gehbehinderung des Ehemannes einen Treppenlift (Aufwand ca. 18.000 €) in das eigengenutzte Einfamilienhaus einbauen lassen. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung.

Bei bestimmten Maßnahmen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit, ist nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis f EStDV vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels die Notwendigkeit durch ein ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung

eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Darunter fallen z.B. Bade- und Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen und medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V anzusehen sind.

Nach Auffassung des BFH im Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 61/12, sind Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i.S. von § 33 Abs. 1 SGB V nur solche technischen Hilfen, die getragen oder mit sich geführt werden können, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurechtzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Ein Treppenlift fällt nicht unter diese Hilfsmittel.

Aus diesem Grund war die Zwangsläufigkeit des Treppenliftes nicht durch formalisiert (amtsärztliches Gutachten bzw. Medizinischer Dienst) nachzuweisen.

Allerdings liegt die Beweislast zu außergewöhnlichen Belastungen beim Steuerpflichtigen. Deswegen ist nachzuweisen, ob der Einbau des Treppenlifts aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden medizinisch erforderlich war.

17. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für digitale Medien?

Die Bundesregierung erwägt nach jüngsten Medienberichten die Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % für Bücher und Zeitungen auch auf digitale Medien auszuweiten. Der Vorstoß kommt dahingehend aus dem Kulturministerium. Die Staatsministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters, erklärte dazu: *„Der reduzierte Mehrwertsteuersatz, der für gedruckte Bücher gilt, muss aus kulturpolitischer Sicht künftig auch auf elektronische Bücher angewandt werden. Nur so können wir im Zeitalter digitaler Technologien die Vielfalt unseres Bücherangebots sichern.“*

Deutschland will damit dem Vorbild Frankreichs und Luxemburgs folgen, welche bereits einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für digitale Presseprodukte eingeführt haben. Die weitere Entwicklung bleibt jedoch spannend, da die EU-Kommission beide Länder im September vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt hat, da dies nach Ansicht der Kommission gegen die europäischen Vorgaben verstößt.

18. Vorsteuerabzug bei Sanierung eines asbesthaltigen Daches zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

Es wird das asbesthaltige Dach eines landwirtschaftlich genutzten Stallgebäudes saniert, um anschließend auf dem Dach eine Photovoltaikanlage errichten zu können. Nun stellt sich die Frage, ob der Vorsteuerabzug aus der gesamten Sanierung abziehbar ist, da die Dachsanierung vorrangig wegen der PV-Anlage erfolgte.

Die Dachsanierung steht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang sowohl mit der PV-Anlage als auch mit dem Stallgebäude. Es spielt für die Frage des Vorsteuerabzugs keine Rolle, dass die Dachsanierung ausschließlich durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage veranlasst worden ist. Denn das Dach dient nicht nur der Aufnahme der PV-Anlage sondern vorrangig dem Schutz des unterstehenden Gebäudes.

Somit sind die Vorsteuerbeträge aus der Dachsanierung anhand eines Umsatzschlüssels vorzunehmen. Der Umsatzschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis des fiktiven Mietumsatzes für die von der Photovoltaikanlage bedeckte Dachfläche zum fiktiven Mietumsatz für das Innere des Stallgebäudes.

Soweit die Vorsteuer auf den anteiligen fiktiven Mietumsatz Dachfläche PV-Anlage entfällt, sind sie dem Betrieb der PV-Anlage zuzurechnen und abziehbar.

Fundstelle:

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.10.2013, Az. 4 K 90/13.

Das Finanzgericht hat keine Revision zugelassen. Deswegen wurde unter dem Aktenzeichen XI B 6/13 Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH erhoben.

19. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.